

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahllangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feld-einsätze und das Amt des Hohen Kommissars sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

16. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

17. *bekräftigt* die Rolle der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit ihres aktiven Engagements bei der Förderung der Demokratisierung und bittet die Mitgliedstaaten, die volle Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Wahlprozessen zu erleichtern;

18. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfepolitik der Vereinten Nationen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

### RESOLUTION 68/165

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>402</sup>.

#### **68/165. Das Recht auf Wahrheit**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>403</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>404</sup>, den Genfer Abkommen vom 12. Au-

---

<sup>402</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>403</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>404</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

gust 1949<sup>405</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>406</sup> und den anderen einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>407</sup>,

*unter Hinweis auf* Artikel 32 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dem das Recht der Familien anerkannt wird, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, und auf Artikel 33 des Zusatzprotokolls I, dem zufolge die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, sobald die Umstände es zulassen, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die als vermisst gemeldet worden sind,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, in der sie die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung verabschiedete,

*in der Erkenntnis*, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>408</sup>, des Beschlusses 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006<sup>409</sup> und seiner Resolutionen 9/11 vom 18. September 2008<sup>410</sup>, 12/12 vom 1. Oktober 2009<sup>411</sup> und 21/7 vom 27. September 2012<sup>412</sup> über das Recht auf Wahrheit,

*erfreut* darüber, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 18/7 vom 29. September 2011<sup>413</sup> das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung festgelegt und auf seiner neunzehnten Tagung einen Mandats-träger ernannt hat,

*unter Berücksichtigung* der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/26 vom 27. März 2009<sup>414</sup> und 15/5 vom 29. September 2010<sup>415</sup> über forensische Genetik und Menschenrechte, in denen der Rat anerkannte, wie wichtig es ist, die forensische Genetik zu nutzen, um bei Untersuchungen im Zusammenhang mit groben Verletzungen der Menschenrechte und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht das Problem der Straflosigkeit anzugehen,

*unter Hinweis auf* die Resolution 65/196 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, in der die Versammlung den Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer verkündete,

*sowie unter Hinweis auf* das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Ver-

---

<sup>405</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>406</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>407</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>408</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>409</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>410</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>411</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>412</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>413</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>414</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>415</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

schwindenlassen, insbesondere dessen Artikel 24 Absatz 2, in dem das Recht der Opfer festgelegt ist, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, Artikel 24 Absatz 3, in dem die Verpflichtungen der Vertragsstaaten festgelegt sind, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, und die Präambel, in der das Recht auf die Freiheit bekräftigt wird, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, und es begrüßend, dass das Übereinkommen am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,

*feststellend*, dass der Menschenrechtsausschuss und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen das Recht der Opfer grober Verletzungen der Menschenrechte und ihrer Angehörigen anerkannt haben, die Wahrheit über die Ereignisse zu erfahren, die stattgefunden haben, einschließlich der Identität der Täter, deren Handlungen diese Verletzungen bewirkt haben,

*unter Hinweis* auf den Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>416</sup> und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der aktualisierten Fassung dieser Grundsätze<sup>417</sup>,

*betonend*, dass auch in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, angemessene Schritte unternommen werden sollen, um die Opfer zu ermitteln, insbesondere in Fällen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen,

*in der Überzeugung*, dass die Staaten Archive und andere Beweismittel in Bezug auf grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bewahren sollen, um das Wissen über diese Rechtsverletzungen, die Untersuchung von Vorwürfen und die Eröffnung des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern,

*unter Hinweis* darauf, dass ein spezifisches Recht auf Wahrheit in manchen Rechtssystemen unterschiedlich umschrieben sein kann, als Recht auf Wissen, auf Information oder auf Informationsfreiheit,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, in Fällen grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Wechselbeziehungen zwischen dem Recht auf Wahrheit und dem Recht auf Zugang zur Justiz, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung und anderen maßgeblichen Menschenrechten zu untersuchen,

*betonend*, dass die Öffentlichkeit und der Einzelne Anspruch darauf haben, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines jeden Staates so umfassend wie möglich Zugang zu Informationen über die Maßnahmen und Entscheidungsprozesse ihrer Regierung zu erhalten,

die grundlegende Rolle *aner kennend*, die die Zivilgesellschaft dank ihres Engagements, ihrer Themenanwaltschaft und ihrer Mitwirkung an Entscheidungsprozessen bei der Förderung und Herbeiführung der Achtung des Rechts auf Wahrheit spielt,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Recht auf Wahrheit zu achten und zu gewährleisten, um zur Beendigung der Straflosigkeit beizutragen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;

2. *begrüßt* es, dass in mehreren Staaten spezielle gerichtliche Mechanismen und nichtgerichtliche Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eingerichtet wurden, und würdigt die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte und Entscheidungen dieser Organe;

3. *legt* den betreffenden Staaten *nahe*, die Empfehlungen nichtgerichtlicher Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, zu verbreiten, umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen sowie Informationen über die Befolgung der Entscheidungen gerichtlicher Mechanismen bereitzustellen;

4. *legt* den anderen Staaten *nahe*, zu erwägen, spezielle gerichtliche Mechanismen und gegebenenfalls Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, mit dem Auftrag ein-

---

<sup>416</sup> E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, Anhang II.

<sup>417</sup> E/CN.4/2005/102/Add.1.

zurichten, grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und ihnen abzuhelpfen;

5. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, darum ersuchenden Staaten die notwendige und geeignete Hilfe in Bezug auf das Recht auf Wahrheit zu gewähren, unter anderem im Wege der technischen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen über Verwaltungs-, Gesetzgebungs- sowie gerichtliche und nichtgerichtliche Maßnahmen und von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die den Schutz, die Förderung und die Umsetzung dieses Rechts bezwecken, einschließlich Verfahren zum Schutz von Zeugen und zur Erhaltung und Verwaltung von Archiven;

6. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *außerdem nahe*, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen von Wahrheitskommissionen anzuerkennen, und ermutigt die Geber, im Rahmen eines umfassenden Konzepts der Unrechtsaufarbeitung die Schulung, Unterstützung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu einer Priorität zu machen;

7. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung im Einklang mit seinem Mandat zusammenzuarbeiten, auch indem sie Einladungen an ihn richten;

9. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung über ausgewählte Probleme, denen sich Wahrheitskommissionen in Übergangsperioden gegenübersehen<sup>418</sup>, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte, und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, eine nationale Archivpolitik festzulegen, die sicherstellt, dass alle Archive, die einen Menschenrechtsbezug aufweisen, erhalten und geschützt werden, und Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen erklärt wird, dass das dokumentarische Erbe des Staates aufzubewahren und zu erhalten ist, und die einen Rahmen für die Verwaltung staatlicher Unterlagen von ihrer Erstellung bis zu ihrer Vernichtung oder Erhaltung schafft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen, die der Menschenrechtsrat, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Regionalorganisationen und andere Interessenträger unternehmen, um die bestehenden Normen auf dem Gebiet des Informationszugangs, des Schutzes und der Erhaltung von Unterlagen und der Verwaltung von Archiven zu systematisieren;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zu bitten, Informationen über bewährte Verfahren bei der Schaffung und Erhaltung nationaler Menschenrechtsarchive und der Eröffnung des Zugangs zu diesen bereitzustellen, und die eingegangenen Informationen in einer Online-Datenbank öffentlich verfügbar zu machen;

12. *bittet* die Sonderverfahren und die anderen Mechanismen des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Frage des Rechts auf Wahrheit zu berücksichtigen;

13. *legt* den Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, Erfahrungen und bewährte Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit auszutauschen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen und Verfahren zu erhöhen, die ermächtigt sind, Informationen einzuholen, Tatsachen festzustellen und die Wahrheit über die Geschehnisse im Gefol-

---

<sup>418</sup> A/HRC/24/42.

ge grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam zutage zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen eine Veranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu organisieren, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit gewidmet ist und an der der Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung teilnimmt.

### RESOLUTION 68/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>419</sup>.

#### **68/166. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/180 vom 20. Dezember 2012 sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012<sup>420</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

---

<sup>419</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>420</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.